



Förderverein der Sekundarschule Nümbrecht-Ruppichteroth e.V.

§ 1 Namen, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Sekundarschule Nümbrecht-Ruppichteroth“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „ e. V.“ tragen.

Er hat seinen Sitz in der Mateh-Yehuda-Str. 5 in 51588 Nümbrecht.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird u.a. durch die Unterstützung und Förderung der Sekundarschule Nümbrecht-Ruppichteroth, dessen Einrichtung und ihrer Schüler in ideeller und materieller Hinsicht verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 55 ff. der Abgabenordnung)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereines.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen werden. Eltern können gemeinsam Mitglied werden.

Bei gemeinsamer Mitgliedschaft ist ein Elternteil stellvertretungsberechtigt für den anderen, soweit dem Vorstand keine anderslautende schriftliche Mitteilung gemacht wurde.

Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Anmeldung.

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Er ist dem Vorstand schriftlich, im Falle der gemeinsamen Mitgliedschaft von beiden Elternteilen gemeinsam, zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

satzungswidriges Verhalten, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angaben der Gründe schriftlich oder persönlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Mitgliedsbeiträge werden erstmalig innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Aufnahme, im Übrigen bis zum Ende des ersten Quartals eines Schuljahres fällig

§ 6 Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

Die Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres am Sitz des Vereins statt.

2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form einer schriftlichen Einladung oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nümbrecht und der Gemeinde Ruppichteroth mindestens vierzehn Tage im Voraus.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
Satzungsändernde Anträge sind so rechtzeitig dem Vorstand vorzulegen, dass sie noch in der Einladung zu Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden können.

5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Gesamtvorstandes
- Genehmigung des Haushaltsentwurfes
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins
- Feststellung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Kassenprüfer

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, Eltern besitzen eine – nicht teilbare – Stimme (pro Kind).

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt.
Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

7. Satzungsänderungen müssen in der Einladung als separater Tagesordnungspunkt ausgeführt sein. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

8. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie innerhalb einer vierwöchigen Frist einberufen, wenn diese von mindestens $\frac{1}{5}$ (einem Fünftel) der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus.

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft

Der Vorsitzende der Schulpflegschaft ist, soweit nicht bereits durch Wahlen dem Vorstand angehörend, kraft seines Amtes Vorstandsmitglied.

Darüber hinaus können eine vorher von der Mitgliederversammlung bestimmte Anzahl von Beisitzern gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder Ziff. 1-4 und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglieder keine Vergütung.

§ 9 Vertretung des Vereines

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, soweit nicht einzelnen Vereinsmitgliedern für gewisse Geschäfte Vollmacht von ihm übertragen worden sind.

3. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereines nach innen und außen zu führen.

Er ist hierbei an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Tätigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes.

2. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter, mindestens eine Woche vor der Sitzung, an alle Vorstandsmitglieder. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorsitzenden festgelegt und in der Einladung mitgeteilt.

3. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei Abwesenheit sein Vertreter.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und dem Vorsitzenden/Vertreter zu unterzeichnen ist.

§11 Ausscheiden von Mitgliedern

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Verein findet ein Ersatz von etwaigen Zuwendungen an den Verein nicht statt.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nümbrecht als Schulträger, mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung bestimmten Zwecke zugunsten der Sekundarschule Nümbrecht-Ruppichteroth einzusetzen. Falls diese nicht mehr besteht, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.09.2012 beschlossen.